

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 107/10 B

L 5 KR 110/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 KR 4/05 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Verpflichtung, auf Leistungen aus einer Lebensversicherung Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung abzuführen. Der 1939 geborene Kläger war als Kanallotse selbstständig tätig und ist seit Beginn der Altersrente am 1.8.2004 bei dem beklagten Kranken- und Pflegeversicherungsträger pflichtversichert. Ebenfalls zum 1.8.2004 wurde ihm aus dem Lebensversicherungsvertrag eine Kapitaleistung in Höhe von 310 304,84 Euro ausgezahlt. Die Lebensversicherung war vom Kläger im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags abgeschlossen worden, den die Bundeslotsenkammer für ihre Mitglieder geschlossen hatte. Mit Bescheid vom 14.10.2004 stellte die Beklagte fest, dass die Kapitaleistung als nicht regelmäßig wiederkehrender Versorgungsbezug bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig sei und setzte die Beiträge des Klägers neu fest. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 10.10.2007.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit



oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Entgegen den vorstehend benannten Zulässigkeitsanforderungen formuliert der Kläger bereits keine abstrakte Rechtsfrage. Vielmehr will er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache allein daraus herleiten, dass § 229 Abs 1 SGB V "insoweit verfassungswidrig ist, als ab 01.01.2004 nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die an die Stelle der Versorgungsbezüge getreten sind und vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt wurden, der Beitragspflicht unterliegen". Insbesondere wendet er sich dagegen, dass durch Art 1 Nr 143 GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14.11.2003 (*BGBI I 2190*) "auch die vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbarte oder zugesagte Kapitalabfindung in die Beitragspflicht einbezogen" worden sei.
- 7 Selbst wenn man unterstellen wollte, dass der Kläger mit diesen Ausführungen eine Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hätte, ist jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. So führt der Kläger selbst aus, das BSG habe wiederholt die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Regelung verneint. Tatsächlich hat der Senat bereits mit Urteil vom 13.9.2006 (*SozR 4-2500 § 229 Nr 4; Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil nicht zur Entscheidung angenommen: BVerfG Beschluss vom 28.9.2010 - 1 BvR 2209/09*) und seither in ständiger Rechtsprechung (*zuletzt BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 7 RdNr 17 mwN*) entschieden, dass die seit dem 1.1.2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht von als nicht regelmäßige Kapitalzahlungen geleisteten Versorgungsbezügen nicht gegen Verfassungsrecht verstößt und dies auch gilt, soweit es sich um Zahlungen aus vor dem 1.1.2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen handelt, die nach dem 31.12.2004 fällig und ausgezahlt werden und auf die ab 1.1.2004 Beiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz zu zahlen sind. Damit ist die sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden.
- 8 Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Solche Gesichts-



punkte können den Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Allein deshalb, weil der Kläger Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 229 Abs 1 SGB V in der ab dem 1.1.2004 geltenden Fassung behauptet, gilt nichts anderes. Auch reicht der bloße Hinweis des Klägers auf eine zu einem - aus seiner Sicht - gleich gelagerten Fall noch anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1924/07) nicht aus (vgl. BSG Beschluss vom 26.9.2007 - B 12 KR 12/07 B). Vielmehr hätte die Begründung auch insofern darlegen müssen, warum trotz einer den ordentlichen Rechtsweg abschließenden Klärung durch den zuständigen und hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit prüfungskompetenten obersten Gerichtshof des Bundes Klärungsbedürftigkeit fortbestehen bzw erneut aufgetreten sein sollte. Stattdessen beschränkt sich das Vorbringen des Klägers im Kern auf die ungenügende Wiederholung der in den genannten Urteilen bereits ausführlich gewürdigten Argumente.

- 9 Aber selbst wenn man eine im Zeitpunkt der Beschwerde fortbestehende Klärungsbedürftigkeit unterstellen wollte, wäre diese zwischenzeitlich entfallen. Denn das BVerfG hat bereits mit Beschluss vom 7.4.2008 (1 BvR 1924/07 - SozR 4-2500 § 229 Nr 5) bestätigt, dass die Heranziehung von Versorgungsbezügen in der Form der nicht wiederkehrenden Leistung - wie die Kapitalzahlung aus einer betrieblichen Direktversicherung - zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V idF des Art 1 Nr 143 GMG vom 14.11.2003 mit dem GG vereinbar ist.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

